

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Den
Abteilungen 7 in den Regierungspräsidien

Den
Staatlichen Schulämtern

Den
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten
Realschulen

Den
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten
Gemeinschaftsschulen

Den
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten
sonderpädagogischen Bildungs- und
Beratungszentren mit Bildungsgang Realschule

Auf dem Postweg

Den Freien Waldorfschulen
Den Abendrealschulen

Nachrichtlich

Dem Institut für Bildungsanalysen (IBBW)

Dem Zentrum für Schulqualität und
Lehrerbildung (ZSL)

**Ausführungsbestimmungen zur Realschulabschlussprüfung im Schuljahr 2020/2021
und zur Vorbereitung auf die Realschulabschlussprüfung im Schuljahr 2021/2022 im
Fach Deutsch**

- Verordnung des Kultusministeriums über die Realschulabschlussprüfung (Realschulabschlussprüfungsordnung – RSAPO) vom 4. Juni 2019
- Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 2. September 2020

Anlagen

Zentrale Prüfungsmaßstäbe Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache
Niederschrift über die Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache
Zentrale Prüfungsmaßstäbe Kommunikationsprüfung Wahlpflichtfremdsprache

Stuttgart 09. September 2020
Durchwahl 0711/279-2579
Telefax 0711/279-2810
Name Yvonne Lenz
Gebäude Thouretstraße 6
Aktenzeichen 34-6614.31-2021/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Niederschrift über die Kommunikationsprüfung in der Wahlpflichtfremdsprache
Kriterienkatalog für die praktische Prüfung im Fach Technik
Niederschrift über die praktische Prüfung im Fach Technik
Schaltzeichen Prüfung Technik
Kriterienkatalog für die praktische Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung, Soziales
Niederschrift über die praktische Prüfung im Fach Alltagskultur, Ernährung, Soziales
Empfehlungen Nachteilsausgleich

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport übersendet Ihnen die Ausführungsbestimmungen zur Realschulabschlussprüfung für das Schuljahr 2020/2021.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, **alle** Lehrkräfte die Kenntnisnahme dieser Ausführungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschriftenliste ist aufzubewahren.

Aufgrund formaler und inhaltlicher Änderungen sind jeder Lehrkraft die Ausführungsbestimmungen als Kopie auszuhändigen.

1. Grundsätzliches für die Realschulabschlussprüfung an öffentlichen und privaten Realschulen, öffentlichen und privaten Gemeinschaftsschulen, öffentlichen und privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Realschule, Abendrealschulen, Freien Waldorfschulen und für die Schulfremdenprüfung

1.1 Zweck der Prüfung

Mit der Realschulabschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Bildungsgangs erreicht und eine erweiterte allgemeine Bildung erworben wurde. Der Prüfling muss in allen Prüfungsteilen eine eigenständige Leistung erbringen, die individuell zugeordnet werden kann.

1.2 Vorgaben

- a) Die Schulen holen die versiegelten Prüfungsaufgaben ausschließlich durch die Schulleitung (Schulleiter/in oder Stellvertreter/in) **frühestens eine Woche (5 Arbeitstage)** vor dem Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung bei den Staatlichen Schulämtern ab und bringen diese auf direktem Weg an die Schule. Die verschlossenen Prüfungsaufgaben sind bis zu Beginn der jeweiligen Prüfung an einem besonders gesicherten Ort aufzubewahren, zu dem ausschließlich die Schulleitung Zugang hat; die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung. Die Polizei unterstützt Schulen und Schulträger dabei, Vorfällen wie z. B. Sachbeschädigung und Einbruchsdiebstahl mit technisch sinnvollen sowie finanziell realisierbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzubeugen. Nähere Informationen sind unter <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellensuche/> zu finden. Alternativ ist, abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und der Bewertung des zusätzlichen Transportrisikos für die Schule, auch eine Aufbewahrung an entsprechend gesicherten Orten in der Gemeinde (insbesondere Rathaus)

oder in einem Bankschließfach (je nach Angebot vor Ort bzgl. Mindestmietdauer, Größe und Kosten) denkbar. Der Zeitpunkt der Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift auf den verschlossenen Kuverts dokumentiert. Sollte entgegen den Vorgaben der Umschlag bzw. das Siegel versehentlich geöffnet oder beschädigt werden, ist auch dies auf dem Kuvert mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu dokumentieren und unverzüglich auf dem Dienstweg dem Kultusministerium und cc dem Institut für Bildungsanalysen (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de) zu melden. Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben ist erst am jeweiligen Prüfungstag von der Schulleitung in Anwesenheit der entsprechenden Fachkolleginnen und Fachkollegen frühestens ab 06.00 Uhr zu öffnen. Die Unversehrtheit des Umschlags ist zu prüfen. Unmittelbar danach tragen die Schulleitung, die Fachlehrkräfte und alle aufsichtführenden Lehrkräfte bis zum Prüfungsbeginn Sorge dafür, dass keinerlei Informationen zu den Prüfungsaufgaben weitergegeben werden.

- b) Die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien sind an den Prüfungstagen ab 07.00 Uhr (Haupttermin und Nachtermin) erreichbar.
- c) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Anzahl der Blätter und Anlagen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass die Prüflinge ausschließlich vollständige und den Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer entsprechende Prüfungsunterlagen erhalten. Festgestellte Abweichungen sind schriftlich festzuhalten und sofort per E-Mail über das Staatliche Schulamt dem Institut für Bildungsanalysen (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de) mitzuteilen.
- d) Der Beginn der schriftlichen Prüfung der Haupttermine und der Nachtermine wird jeweils zentral auf 08.00 Uhr festgesetzt.
- e) **Täuschungshandlungen:**

Bei den schriftlichen Prüfungen ist für eine ausreichende Aufsicht (**durchgehend mindestens zwei Lehrkräfte pro Prüfungsraum**) zu sorgen.

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 RSAPO. Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber nochmals eindeutig vor dem Prüfungsbeginn informiert werden (vorlesen der Ziffer 1.2 e).
- f) Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, in der Prüfung **dokumenten-echte Schreibgeräte** zu verwenden. Nicht zulässig ist das Schreiben mit Bleistift bzw. anderen radierbaren Stiften (Ausnahme: Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen). Mit Rücksicht auf die Korrekturfarben der Erst- und Zweitkorrektur sind die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, beim Schreiben ausschließlich die Farben Schwarz oder Blau zu verwenden.
- g) Die Prüfungsaufgaben sind, sofern nicht anders vermerkt, auf gesonderten Schülerbögen zu bearbeiten.
- h) Die Fachlehrkräfte sowie alle aufsichtführenden Lehrkräfte **dürfen den Schülerinnen und Schülern keinerlei Informationen geben.**

- i) Die Schulleitungen sind verpflichtet, insbesondere die Lehrkräfte, die zum ersten Mal eine Abschlussprüfung korrigieren, umfassend über die Durchführung der Korrektur und die entsprechenden Richtlinien zu informieren.
- j) Die Erst- und Zweitkorrektoren sind auf einen sorgfältigen Umgang mit den Prüfungsarbeiten hinzuweisen; insbesondere, dass sie nach Übernahme der Prüfungsarbeiten für deren sichere Verwahrung verantwortlich sind.
- k) Die Korrekturhinweise sind verbindlich. Es findet keine Korrekturbesprechung statt.
- l) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einem Zweitkorrektor der eigenen Schule korrigiert, hierzu benutzt der Erstkorrektor die Farbe Rot, der Zweitkorrektor die Farbe Grün. Der Zweitkorrektor kennt die Beurteilung und Bewertung des Erstkorrektors. Dies bedeutet konkret, dass beide Korrektoren Fehler durch geeignete Korrekturzeichen kenntlich machen. Doppelte Fehlerkennzeichnung ist zu vermeiden. Sofern in Einzelfällen keine entsprechende Lehrkraft an der Schule zur Verfügung steht, wird der Zweitkorrektor vom Staatlichen Schulamt bestellt.
- m) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Realschulabschlussprüfungsordnung. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5.
- n) Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es trotz der Sicherheitsvorgaben zu Störungen im Ablauf der Prüfungen kommt, sind im Zeitraum vom ersten Haupttermin bis zum letzten Nachtermin (08. Juni 2021 bis einschließlich 01. Juli 2021) keine Klassenfahrten für die Abschlussklassen vorzusehen.

2. Schriftliche Prüfungen

2.1 Deutsch

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Der Unterricht muss gewährleisten, dass die im Bildungsplan ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen so behandelt werden, dass in der Realschulabschlussprüfung alle Aufgaben von jeder Schülerin bzw. jedem Schüler bearbeitet werden können. Es ist nicht statthaft, dass die Fachlehrkraft Inhalte weglässt.

Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch besteht aus einem **Pflichtteil A1 und A2** und einem **Wahlteil B**, die **Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten**.

Teil A1 bezieht sich auf einen **Sachtext**. Es müssen Aufgaben zum Textverständnis, zur Grammatik, zur Orthographie, zur Interpunktion, zur Syntax, zur Morphologie und zur Semantik bearbeitet werden.

Teil A2 bezieht sich auf eine **Ganzschrift**. Die Ganzschrift für die Prüfung 2021 ist „Der Sonne nach“ von Gabriele Clima. Teil A2 umfasst **Aufgaben zum Textverständnis (Inhalt, Sprache, Textzusammenhang) und eine produktive Schreibaufgabe**. Es werden zwei produktive Schreibaufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkraft eine auswählt und den Schülerinnen und Schülern zur Bearbeitung vorlegt.

Erlaubt ist die Benutzung der an der Schule eingeführten Ausgabe der Ganzschrift. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigenen Exemplare mit eingetragenen Randnotizen verwenden. Es dürfen keine Haftnotizzettel und/oder andere Hilfsmittel (z. B. Büroklammern, Klebestreifen) benutzt werden. Die Ganzschrift muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und geprüft werden.

Der **Wahlteil B** besteht aus einem **Aufsatz**. Es werden den Schülerinnen und Schülern **drei Aufgaben zur Wahl** gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist. Die Wahl besteht zwischen **einer Textbeschreibung Lyrik, einer Textbeschreibung Prosa oder einer textgebundenen dialektischen Erörterung**.

In der schriftlichen Prüfung darf **ein Rechtschreibwörterbuch** verwendet werden.

Für die schriftliche Prüfung werden **Korrekturhinweise** erstellt. Für Wahlteil B werden allgemeine Merkmale des jeweiligen Aufgabentyps (Textbeschreibung Lyrik/Prosa, dialektische Erörterung) aufgeführt. Zudem werden jährlich für den Wahlteil B auf die konkrete Aufgabenstellung angepasste inhaltliche Präzisierungen, die in die Hinweise für Lehrkräfte aufgenommen werden, zur Verfügung gestellt. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Lösungen sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind.

Wahlteil B:
Texte beschreiben: Lyrik/Prosa

Die Textbeschreibung Lyrik/Prosa muss folgende Aspekte/Komponenten enthalten:

- *Einleitung: Einleitungssatz (Autor/in, Quelle, Textsorte, Thema), geraffte Inhaltsangabe*
- *Hauptteil: Bearbeitung der Aufgabenstellung.*
- *Schluss: Intentionen von Text/Autor/in, möglicher Transfer, Stellungnahme*

Wahlteil B:
Textgebundene dialektische Erörterung

Die dialektische Erörterung muss folgende Aspekte/Komponenten enthalten:

- *Einleitung: Kurze einführende Darstellung bzw. Nennung des Themas, Nennung der Textsorte, des Titels, der Autorin/des Autors sowie der Quellenangabe und des Erscheinungsdatums des Ausgangstextes*
- *Überleitung zum Hauptteil*
- *Hauptteil: Strukturierung in These und Antithese (bestehend aus Behauptung, Begründung und Beispiel) basierend auf dem vorgegebenen Sachtext/ggf. einer Grafik und eigenen Überlegungen*
- *Schluss: Positionierung (eigene Stellungnahme mit kurzem rückblickendem Hinweis auf die wichtigsten Argumente), Fazit oder Ausblick, Zusammenführung (Stellungnahme zum Ausgangstext), Appell*

Im Wahlteil B können insgesamt 50 Punkte erreicht werden:

Inhalt	25 Punkte
Sprache	15 Punkte
Aufbau/Form	5 Punkte
Rechtschreibung	5 Punkte

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2022:

Die Ganzschrift für die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung im Jahr 2022 ist

- „Herzsteine“ von Hanna Jansen
oder alternativ
- „Kleider machen Leute“ von Gottfried Keller.

Die Schulen entscheiden jeweils selbst, welche Ganzschrift im Unterricht behandelt und in der Prüfung gestellt wird. Die Entscheidung gilt jeweils für die vorstehend genannten Abschlussprüfungen. Sie wird von der Schulleitung in Absprache mit den in Klasse 9 und 10 unterrichtenden Fachlehrkräften getroffen.

2.2 Mathematik

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 210 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A1 und A2 vorzusehen.

Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik besteht aus **zwei Pflichtteilen A1 und A2 und einem Wahlteil B**.

Zunächst ist Teil A1 zu bearbeiten. Diese Aufgaben sind ohne Hilfsmittel (wissenschaftlicher Taschenrechner¹ und Formelsammlung) zu lösen.

Zeichengeräte wie Geodreieck, Parabelschablone oder Zirkel dürfen in allen Prüfungsteilen verwendet werden.

Nach 45 Minuten sind die Aufgaben des Teils A1 abzugeben. Im Anschluss an eine 20-minütige Pause werden die Aufgaben der Teile A2 und B sowie der wissenschaftliche Taschenrechner (s.o.) und die Formelsammlung ausgeteilt.

Im Wahlteil B werden vier Aufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkraft drei auswählt und den Schülerinnen und Schülern vorlegt. Von den Schülerinnen und Schülern sind zwei der drei ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten.

Die Formelsammlung muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und auf nicht zulässige Ergänzungen geprüft werden.

	Teil A1 Pflichtteil		Teil A2 Pflichtteil	Teil B Wahlteil	Gesamt
Hilfs- mittel	Zeichengeräte	20 min Pause	wissenschaftlicher Taschenrechner (nicht programmierbar), Formel- sammlung, Zeichengeräte		
Zeit- dauer	45 Minuten		165 Minuten		210 Minuten

¹ Anforderungen an den Funktionsumfang s. <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Taschenrechner+in+Pruefungen>

2.3 Pflichtfremdsprache

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen.

Die schriftliche Prüfung in der Pflichtfremdsprache besteht aus fünf Teilen:

- Teil A: Hörverstehen;
- Teil B: textorientierte Aufgaben;
- Teil C: kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen;
- Teil D: themengebundene Sprachproduktion;
- Teil E: Anwendung erworbener Arbeitstechniken und methodischer Fertigkeiten.

Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A und B vorzusehen.

Im Teil D1 und D2 (themengebundene Sprachproduktion) soll die Schülerin bzw. der Schüler nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen. Im Teil D2 werden drei Aufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkraft zwei auswählt und den Schülerinnen und Schülern vorlegt. Von den Schülerinnen und Schülern ist eine der beiden ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten.

2.3.1 Pflichtfremdsprache Englisch

Im Aufgabenteil D1 wird ein Textumfang von ca. 100 Wörtern erwartet. Bei einer Abweichung (weniger als 90 bzw. mehr als 120 Wörter) ist ein Punktabzug vorzunehmen.

Im Teil D2 wird ein Textumfang von ca. 160 Wörtern erwartet. Bei einer Abweichung (weniger als 140 bzw. mehr als 200 Wörter) ist ein Punktabzug vorzunehmen.

Wortzahl D1	Punktabzug
ab 89 / 121	1,5
79 / 131	3,0
69 / 141	4,5
59 / 151	6,0
49 / 161	7,5
39 / 171	9,0

Wortzahl D2	Punktabzug
ab 139 / 201	1,5
129 / 211	3,0
119 / 221	4,5
109 / 231	6,0
99 / 241	7,5
89 / 251	9,0
79 / 261	10,5
69 / 271	12,0
59 / 281	13,5
49 / 291	15,0
39 / 301	16,5
29 / 311	18,0

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig vor der Prüfung über die noch zulässige Abweichung vom jeweiligen Textumfang zu informieren und darüber zu unterrichten, dass bei darüber hinaus gehenden Abweichungen ein gestaffelter Punktabzug vorgenommen wird.

	Teil A	20 min Pause	Teil B - E	Gesamt	
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch			Zweisprachiges Wörterbuch	
Zeitdauer	30 Minuten			120 Minuten	150 Minuten

2.3.2 Pflichtfremdsprache Französisch

Im Aufgabenteil D1 wird ein Textumfang von ca. 60 Wörtern erwartet. Bei einer Abweichung (weniger als 50 bzw. mehr als 70 Wörter) ist ein Punktabzug vorzunehmen.

Im Teil D2 wird ein Textumfang von ca. 120 Wörtern erwartet. Bei einer Abweichung (weniger als 110 bzw. mehr als 130 Wörter) ist ein Punktabzug vorzunehmen.

Wortzahl D1	Punktabzug
ab 49 / 71	1,5
39 / 81	3,0
29 / 91	4,5
19 / 101	6,0
9 / 111	7,5
0 / 121	9,0

Wortzahl D2	Punktabzug
ab 109 / 131	1,5
99 / 141	3,0
89 / 151	4,5
79 / 161	6,0
69 / 171	7,5
59 / 181	9,0
49 / 191	10,5
39 / 201	12,0
29 / 211	13,5
19 / 221	15,0
9 / 231	16,5
0 / 241	18,0

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig vor der Prüfung über die noch zulässige Abweichung vom jeweiligen Textumfang zu informieren und darüber zu unterrichten, dass bei darüber hinaus gehenden Abweichungen ein gestaffelter Punktabzug vorgenommen wird.

	Teil A	20 min Pause	Teil B - E	Gesamt	
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch			Zweisprachiges Wörterbuch	
Zeitdauer	30 Minuten			120 Minuten	150 Minuten

2.4 Wahlpflichtfächer

Die Prüfungsaufgaben der Wahlpflichtfächer Wahlpflichtfremdsprache, Technik und Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Die reine Bearbeitungszeit beträgt in allen drei Wahlpflichtfächern 90 Minuten.

2.4.1 Wahlpflichtfremdsprache

Die schriftliche Prüfung in der Wahlpflichtfremdsprache besteht aus fünf Teilen:

- Teil A: Hörverstehen;
- Teil B: textorientierte Aufgaben;
- Teil C: kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen;
- Teil D: themengebundene Sprachproduktion;
- Teil E: Anwendung erworbener Arbeitstechniken und methodischer Fertigkeiten.

Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A und B vorzusehen.

Im Teil D (themengebundene Sprachproduktion) soll die Schülerin bzw. der Schüler nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen. Es werden drei Aufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkräfte zwei auswählen und den Schülerinnen und Schülern vorlegen. Von den Schülerinnen und Schülern ist eine der beiden ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten.

Im Aufgabenteil D wird ein Textumfang von ca. 70 Wörtern erwartet. Bei einer Abweichung (weniger als 60 bzw. mehr als 80 Wörter) ist ein Punktabzug vorzunehmen.

Wortzahl D	Punktabzug
ab 59 / 81	1,5
49 / 91	3,0
39 / 101	4,5
29 / 111	6,0
19 / 121	7,5
9 / 131	9,0

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig vor der Prüfung über die noch zulässige Abweichung vom jeweiligen Textumfang zu informieren und darüber zu unterrichten, dass bei darüber hinaus gehenden Abweichungen ein gestaffelter Punktabzug vorgenommen wird.

	Teil A	20 min Pause	Teil B - E	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch		Zweisprachiges Wörterbuch	
Zeitdauer	20 Minuten	70 Minuten	90 Minuten	

2.4.2 Technik

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. **Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten**. Als Hilfsmittel sind Zeichengeräte, wissenschaftlicher Taschenrechner (s. Mathematik) und die beigelegte Liste der Schaltzeichen erlaubt.

Der Pflichtteil gliedert sich in die **Teile A1 „Werkstoffe und Produkte“** und **„Produktionstechnik“** sowie **A2 „Systeme und Prozesse“**. Im Pflichtteil A2 werden vier Teilbereiche zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkraft drei auswählt und den Schülerinnen und Schülern vorlegt. Von den Schülerinnen und Schülern sind alle drei ausgewählten Teilbereiche zu bearbeiten.

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

A1: Werkstoffe und Produkte; Produktionstechnik: *Konstruktionsaufgabe Werkstoff Holz*

A2: Systeme und Prozesse: *Transistorgrundschaltungen, Relais; Theoretische Grundlagen Messen-Steuern-Regeln; Logikfunktionen; Getriebetechnik*

Der Wahlteil B bezieht sich auf „Mensch und Technik“.

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:

B1: Bautechnik: Energiesparendes Bauen; Statik

B2: Versorgung und Entsorgung: Solarenergie in der Hausversorgung; Energiesparen im Haushalt

B3: Mobilität: Verbrennungsmotoren; Sicherheitssysteme in Fahrzeugen

In der Prüfung werden Aufgaben zu zwei der drei Bereiche gestellt. Aus diesen zwei Bereichen wählen die Schülerinnen und Schüler einen Bereich aus.

2.4.3 Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. **Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.**

Der Pflichtteil A bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klasse 10. Es werden fünf Aufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkraft vier auswählt und den Schülerinnen und Schülern vorlegt. Von den Schülerinnen und Schülern sind alle vier ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten.

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

1. Kompetenzfeld Ernährung und Gesundheit
 - 1.1. Aktuelle Produktionstechniken im Lebensmittelbereich: Gentechnik
 - 1.2. Warenkennzeichnung durch Labels: Bioland, demeter, EU-Biosiegel, Naturland, ohne Gentechnik
 - 1.3. Werbeversprechen diskutieren und bewerten am Beispiel Health Claims
 - 1.4. Ernährungstrends: Nahrungsergänzungsmittel und funktionelle Lebensmittel
2. Kompetenzfeld Lebensgestaltung und Konsum
 - 2.1. Zusammenhang und mögliches Spannungsverhältnis von Lebensstil, Konsumverhalten und nachhaltiger Entwicklung am Beispiel Ressourcenschonung, Flächennutzungs-Konkurrenz
 - 2.2. finanzielle Absicherung von Risiken: gesetzliche Sozialversicherungen, freiwillige Individualversicherungen (Privathaftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Hausratversicherung, private Altersvorsorge)

Der Wahlteil B bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9. Er umfasst zwei Aufgaben mit je einem Schwerpunktthema. Von den zwei Wahlaufgaben bearbeiten die Schülerinnen und Schüler eine Wahlaufgabe.

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:

1. Kompetenzfelder Gesundheit und Konsum
 - 1.1. Körper und Körpergestaltung
 - 1.2. Konsumententscheidungen
 - 1.3. Qualitätsorientierung
 - 1.3.1. Qualitätsinformationen und Produktkennzeichnungen: GOTS, Oeko-Tex Standard 100, Grüner Knopf, Fair Wear Foundation (FWF), Fairtrade cotton
 - 1.4. Konsum in globalen Zusammenhängen
 - 1.4.1. Wertschöpfungskette am Beispiel Textilproduktion
 - 1.5. Nachhaltig handeln
 - 1.5.1. Konzept des Ökologischen Fußabdrucks
2. Kompetenzfeld Ernährung und Gesundheit
 - 2.1. Ernährungsbezogenes Wissen
 - 2.1.1. Ernährungsempfehlungen und –regeln: Empfehlungen der DGE und Ernährungspyramide (BZfE)
 - 2.1.2. Lebensmittelqualität beurteilen mit Hilfe des Qualitätsfächers (BZfE)
 - 2.2. Gesundheitsbezogenes Wissen
 - 2.3. Körper und Körpergestaltung
 - 2.3.1. Diäten unter Einbeziehung der im BP aufgeführten Aspekte erläutern und die mögliche Wirkung auf das persönliche Wohlbefinden diskutieren. Bewertung verschiedener Diäten auf der Grundlage von 2.1. – 2.2.

2.5 Nachtermin

Nach der schriftlichen Prüfung ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitzuteilen, wie viele Aufgabensätze in den einzelnen Fächern für den Nachtermin benötigt werden.

2.6 Umgang mit Prüfungsaufgaben zurückliegender Prüfungsdurchgänge

Es ist möglich, dass Lehrkräfte von Abschlussklassen zur konkreten Prüfungsvorbereitung in Klassensatzstärke Kopien von früheren Aufgaben (Haupt- und Nachtermin), die an den Schulen vorhanden sind, erstellen. Hiervon gänzlich ausgenommen sind solche **Prüfungsaufgaben, bei denen das Land nicht die ausschließlichen Nutzungsrechte hat**, d. h. in denen Fremdinhalte verwendet wurden (also auf Quellen anderer Urheber wie Zeitschriften, Schulbücher usw. zurückgegriffen wurde). Diese dürfen im Nachgang zur Prüfung **grundsätzlich nicht mehr verwendet werden**. Die Prüfungsaufgaben dürfen nur für die jeweilige Prüfung in der erforderlichen Anzahl hergestellt werden.

Angefertigte Kopien können an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Prüfungsaufgaben von den Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern **nicht** weiter verbreitet werden dürfen (Erstellung und Weitergabe analoger oder digitaler Kopien, Einstellung ins Intra- oder Internet oder auf eine Lernplattform). Eine **Aushändigung einer ganzen Sammlung** archivierter Aufgaben vergangener Realschulabschlussprüfungen an die Schülerinnen und Schüler darf **nicht erfolgen**.

Für den Prüfungsgebrauch hergestellte Aufgabensätze dürfen nach der Prüfung (Haupt- oder Nachtermin) **grundsätzlich nicht an Dritte** weitergegeben werden.

3. Kommunikationsprüfung

Die Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache und der Wahlpflichtfremdsprache wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa **15 Minuten (Pflichtfremdsprache)** je Schülerin bzw. Schüler, wobei die drei Prüfungsteile in etwa den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen. In der **Wahlpflichtfremdsprache** dauert die Kommunikationsprüfung etwa **10 Minuten** je Schülerin bzw. Schüler, wobei die zwei Prüfungsteile in etwa den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen. Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen darf keine Pause gemacht werden. Direkt im Anschluss setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese unmittelbar der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit. Die beigefügten zentralen Maßstäbe für die Kommunikationsprüfung sind jeweils genau zu beachten.

4. Praktische Prüfung in den Wahlpflichtfächern Technik und Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

4.1 Technik

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Technik besteht aus einem **praktischen Teil** und einem **Prüfungsgespräch**. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Es dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Werkstücke obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erstellt gemäß der Aufgabenstellung ein eigenes Werkstück. Die Prüfung findet im Fachraum (Technikraum mit Computerausstattung bzw. Technikraum und PC-Raum) statt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle für sie zugelassenen Werkzeuge und Maschinen verwenden. Den Schülerinnen und Schülern können Hilfsmittel wie z. B. eine Übersicht der relevanten Schaltzeichen und Anschlussschemata zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen keine fertigen Lösungen beinhalten. Die Aufgabenstellung muss eine Transferleistung der Schülerinnen und Schüler erfordern.

Weitere Hilfen zu Teillösungen der gestellten Aufgaben werden protokolliert und in der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Der praktische Teil ist in drei Phasen gegliedert:

Phase	Bemerkungen
Planung mit Programmcode	Die Ergebnisse werden am Ende jeder Phase von der Fachlehrkraft dokumentiert.
Fertigung	
Inbetriebnahme und Optimierung	

Kriterien für die Aufgabenstellung:

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klasse 7 bis 10 beziehen. Der Kontext der Aufgabenstellung kommt aus einem der Teilbereiche „Mensch und Technik“ (Produktionstechnik, Versorgung und Entsorgung, Bautechnik, Mobilität).

Bei der Lösung der Aufgabenstellung müssen die Schülerinnen und Schüler während der Herstellung eines Funktionsmodells Kompetenzen aus dem Bereich „Werkstoffe und Produkte“ (u. a. Messen, Anreißen, Trennen, Fügen) nachweisen.

Außerdem ist in der Aufgabenstellung aus dem Bereich „Systeme und Prozesse“ eine elektronische bzw. computergestützte Steuerung oder Regelung des Funktionsmodells umzusetzen. Die Entscheidung, ob eine elektronische oder computergestützte Lösung umgesetzt wird, trifft die Fachlehrkraft.

Dabei sind mindestens ein Sensor und zwei Aktoren oder zwei Sensoren und ein Aktor zu integrieren. Ein Bauteil muss durch einen analogen Ein- oder Ausgang betrieben werden. Bei Lösungen, die rein elektronisch umgesetzt werden, muss eine Transistorschaltung die Grundlage bilden.

Für die Bewertung der Schülerleistung ist der beigefügte Kriterienkatalog zu verwenden, welcher den Prüflingen vor dem praktischen Teil der Prüfung bekannt zu geben ist. In der Niederschrift werden die Ergebnisse des praktischen Teils und des Prüfungsgesprächs dokumentiert. Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese unmittelbar der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit.

4.2 Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) besteht aus einem **praktischen Teil** und einem **Prüfungsgespräch**. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Es dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Ergebnisse obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler muss gemäß der Aufgabenstellung eine eigenständige Leistung erbringen.

Für die Durchführung des praktischen Teils müssen die der Aufgabe entsprechenden Fachräume (Lernküche, Textilwerkstatt) sowie ein Internetzugang für Recherchen zur Verfügung stehen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle in den Fachräumen vorhandenen Arbeitsgeräte verwenden.

Die Fachlehrkraft stellt den Schülerinnen und Schülern das erforderliche Material entsprechend der Aufgabenstellung zur Verfügung.

Kriterien für die Aufgabenstellung:

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 beziehen. Dabei sind mindestens zwei inhaltsbezogenen Kompetenzfelder (Klasse 7 bis 9: Ernährung, Gesundheit, Konsum, Lebensbewältigung und Lebensgestaltung; Klasse 10: Ernährung und Gesundheit) des Bildungsplans miteinander zu verknüpfen.

Für die Bewertung der Schülerleistung ist der beigefügte Kriterienkatalog zu verwenden, welcher den Prüflingen vor dem praktischen Teil der Prüfung bekannt zu geben ist. In der Niederschrift werden die Ergebnisse des praktischen Teils und des Prüfungsgesprächs dokumentiert. Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese unmittelbar der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit.

5. Optionale mündliche Prüfung in Deutsch und Mathematik

Die Noten der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik werden den Schülerinnen und Schülern etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung in dem Fach bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe der Noten können die Schülerinnen und Schüler zusätzlich in diesen Fächern eine mündliche Prüfung wählen. Die zusätzlich gewählten mündlichen Prüfungen sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse gegenüber der Schulleitung zu benennen. Die Schülerinnen und Schüler werden von der Fachlehrkraft beraten. Diese zusätzlichen mündlichen Prüfungen sollten dann empfohlen werden, wenn der Schülerin bzw. dem Schüler Chancen auf eine Verbesserung der Endnote im betreffenden Fach eingeräumt werden.

Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Die bzw. der Prüfungsvorsitzende kann weitere Lehrkräfte oder Lehramtsanwärterinnen bzw. -anwärter als Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

Die Schule kann der Schülerin bzw. dem Schüler vor der mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik Aufgaben schriftlich vorlegen. In diesem Fall sollte der Schülerin bzw. dem Schüler eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden.

Die Aufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen und werden von der Fachlehrkraft gestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach **etwa 15 Minuten** geprüft.

Jedem Fachausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. als Leiterin bzw. Leiter die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr/ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Staatliche Schulamt nichts anderes bestimmt, und
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer.

Die Aufgabe der Protokollführung obliegt der Leiterin oder dem Leiter.

6. Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse in den Prüfungsfächern ein. Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. die schriftliche Prüfung dreifach,
2. die Kommunikationsprüfung und die praktische Prüfung zweifach,
3. die mündliche Prüfung einfach.

	Deutsch	Mathematik	Pflichtfremdsprache	Wahlpflichtfach AES, Technik, Wahlpflichtfremdsprache
Jahresleistung	50 %	50 %	50 %	50 %
Prüfungsleistung	schriftliche Prüfung 50 %*	schriftliche Prüfung 50 %*	50 %	50 %
			schriftlich 3-fach	schriftlich 3-fach
			Kommunikationsprüfung 2-fach	prakt. Prüfung bzw. Kommunikationsprüfung 2-fach

* Sofern die optionale mündliche Prüfung abgelegt wird, zählt innerhalb der Prüfungsleistung die schriftliche Prüfung dreifach, die mündliche Prüfung einfach.

Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern („Zeugnisnoten“) errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend).

7. Abendrealschulen

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Realschulabschlussprüfungsordnung entsprechend. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5, für Kommunikationsprüfungen Nummer 3 entsprechend.

Schriftliche Prüfungen

Die Prüfung findet zeitgleich mit der ordentlichen Realschulabschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache statt.

Die Abendrealschulen erhalten für die schriftliche Abschlussprüfung die gleichen Aufgaben wie die öffentlichen und privaten Realschulen und Gemeinschaftsschulen.

Die Korrektur der schriftlichen Prüfungen erfolgt gleichfalls durch Fachlehrkräfte der Schule, an der die Realschulabschlussprüfung abgehalten wird.

Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Fach aus den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik) **und** auf ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Erdkunde) sowie nach Wahl der Schülerin bzw. des Schülers auf das Fach Deutsch oder Mathematik. Zudem wird die Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache (Englisch) abgelegt.

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern („Zeugnisnoten“) errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung gleich zählen; abweichend hiervon wird in der Pflichtfremdsprache die schriftliche Prüfung dreifach und die Kommunikationsprüfung zweifach gewichtet.

8. Waldorfschulen

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Realschulabschlussprüfungsordnung entsprechend. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5, für Kommunikationsprüfungen Nummer 3 entsprechend.

Schriftliche Prüfungen

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich verpflichtend auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache. Die Freien Waldorfschulen erhalten für die schriftliche Abschlussprüfung die gleichen Aufgaben wie die öffentlichen und privaten Realschulen und Gemeinschaftsschulen.

Die Korrektur der schriftlichen Prüfungen erfolgt gleichfalls durch Fachlehrkräfte der Schule, an der die Realschulabschlussprüfung abgehalten wird. Die Sonderregelung für die Prüfungsaufgaben im Fach Mathematik soll beibehalten werden.

Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Fach aus den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik) **und** ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde) sowie nach Wahl der Schülerin bzw. des Schülers auf das Fach Deutsch oder Mathematik. Zudem wird die Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache (Englisch) abgelegt.

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Es zählen allein die Prüfungsleistungen. In den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, wird die Note aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung gebildet.

9. Schulfremdenprüfung

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 der Realschulabschlussprüfungsordnung entsprechend. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5, für Kommunikationsprüfungen Nummer 3 entsprechend.

Schriftliche Prüfungen

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, die Pflichtfremdsprache sowie auf das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs (Technik oder Alltagskultur, Ernährung, Soziales oder Wahlpflichtfremdsprache).

Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik, eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde, die Pflichtfremdsprache in Form der Kommunikationsprüfung, ein weiteres vom Prüfling zu benennendes schriftliches Prüfungsfach, gegebenenfalls in der Wahlpflichtfremdsprache in Form der Kommunikationsprüfung, und auf Wunsch des Prüflings oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden auf weitere schriftliche Prüfungsfächer.

Die Kommunikationsprüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa 15 Minuten, gegebenenfalls in der Wahlpflichtfremdsprache 10 Minuten je Prüfling. Etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung

im jeweiligen Fach mitgeteilt. Spätestens am zweiten auf die Mitteilung folgenden Unterrichtstag benennt der Prüfling ein weiteres, gegebenenfalls auf seinen Wunsch mehrere weitere schriftliche Prüfungsfächer schriftlich gegenüber der Schulleitung der beauftragten Schule.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Für die Prüfung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die ordentliche Realschulabschlussprüfung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Fachlehrkraft im Sinne der Bestimmungen für die ordentliche Realschulabschlussprüfung ist die von der Leiterin oder vom Leiter der beauftragten Schule bestimmte Lehrkraft; bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen; die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet.

10. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Sprache sowie Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung (sonderpädagogischer Dienst)

Förderschwerpunkt Sehen

Schülerinnen und Schüler mit Blindheit:

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen; die Überarbeitung der Aufgaben und Umsetzung in Blindenschrift wird zentral vom Medienberatungszentrum der Schloss-Schule in Ilvesheim, Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem Förderschwerpunkt Sehen, übernommen.

Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung:

Eine technische Umsetzung in für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung geeignete Materialien erfolgt über die verantwortliche Lehrkraft des SBBZ bzw. den sonderpädagogischen Dienst. Die Schulen wenden sich an den sonderpädagogischen Dienst.

Förderschwerpunkte Hören und Sprache

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen. Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache haben eine durch ihre Hör- und Sprachbeeinträchtigung bedingte andere Ausgangsbasis, die einen einheitlichen Rahmen im Hinblick auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen erforderlich macht.

Insofern wird auf die **Empfehlungen** zur Gestaltung von Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hör- und Sprachbeeinträchtigung in der Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung hingewiesen (s. Anlage).

Grundsätzlich gilt es wegen eines evtl. Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (inklusi-
ves Bildungsangebot) und bei Schülerinnen und Schülern, die vom sonderpädagogischen
Dienst eines SBBZ beraten und unterstützt werden, mit der jeweils verantwortlichen son-
derpädagogischen Lehrkraft Kontakt aufzunehmen.

Für die Förderschwerpunkte körperlich-motorische Entwicklung, emotionale und soziale
Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen Erkrankung bzw.
einer Behinderung ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder Be-
ratungs- und Unterstützungsbedarf wird der Nachteilsausgleich in jedem Einzelfall festge-
legt.

Auf das jährliche Schreiben des Kultusministeriums zu den behinderungsspezifischen Mo-
difikationen der Prüfungsbedingungen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungs-
zentren mit Bildungsgang Hauptschule, Werkrealschule und Realschule wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Conrad
Ministerialrätin
Leiterin des Referats Realschulen